

Prof. Dr. Florian Bien, Maître en Droit
Domerschulstr. 16
97070 Würzburg
Telefon: 0931/31-86096
l-wirtschaftsrecht@jura.uni-wuerzburg.de

Würzburg, 26. Juni 2017

Im Wintersemester 2017/2018 biete ich zusammen mit

Prof. Dr. Jean-Sébastien Borghetti
(Université Paris 2 Panthéon-Assas)

ein

rechtsvergleichends Seminar zur Privat- und Wirtschaftsrechtsvergleichung

an.

Auf dem Weg zu einem europäischen Haftungsrecht?

Bereits im Jahr 2004 hat die European Group on Tort Law mit der Veröffentlichung der sog. Principles of European Tort Law - [PETL](#) (ZEuP 2004, 427 ff.), gefolgt vom Draft Common Frame of Reference - [DCFR](#) (Book VI – Non-contractual liability arising out of damage caused to another) im Jahr 2009, einen möglichen Baustein für ein einheitlicheres europäisches Zivilrecht vorgelegt und europaweit die Diskussionen für eine Fortentwicklung des nationalen wie europäischen Haftungsrechts angeregt. Dennoch ist es bislang weder auf europäischer Ebene noch in Deutschland oder Frankreich zu einer größeren Reform gekommen. Nachdem der französische Gesetzgeber mit der am 1.10.2016 in Kraft getretenen großen Vertragsrechtsreform den noch auf Napoléon Bonaparte zurückgehenden französischen Code civil grundlegend reformiert hat, schickt er sich nunmehr an, eine ebenso gründliche Reform des Rechts der vertraglichen und außervertraglichen Haftung (responsabilité civile) folgen zu lassen. Das französische Justizministerium hat am 13. März 2017 einen [Entwurf](#) vorgestellt. Auch in Deutschland erheben sich Stimmen, die die Angleichung einzelner deutscher Vorschriften an allgemeine europäische Standards fordern. Zu nennen sind etwa die Bestimmung § 832 BGB über die Haftung des Aufsichtspflichtigen oder § 844 Abs. 3 BGB-Entw., der einen allgemeinen Anspruch auf Hinterbliebenengeld (Angehörigenschmerzensgeld) im deutschen Haftungsrecht statuieren würde. Weitere Impulse hin zu einer Harmonisierung des mitgliedersstaatlichen Deliktsrechts gehen vom europäischen Gesetzgeber aus. Zu nennen ist etwa die in diesem Frühjahr erfolgte Umsetzung der EU-[Richtlinie über private Kartellschadensersatzklagen](#) u. a. durch den deutschen und den französischen Gesetzgeber.

Folgende Themen kommen für eine Bearbeitung im Rahmen des Seminars u. a. in Betracht:

1. Das Prinzip des non-cumul der vertraglichen und der deliktischen Haftung (Art. 1233 C. civ.-Entw.)

2. Die Verhinderung lukrativer Rechtsverletzung durch die Verurteilung zu Strafschadensersatz („amende civile“, Art. 1266 Abs. 1 C. civ.-Entw.; § 249 BGB, Art. 10:101 PETL; Art. 3 Abs. 3 EU-Kartellschadensersatz-RiLi)
3. Sachhalterhaftung des Eigentümers (responsabilité du gardien, Art. 1243 Abs. 4 C. civ.-Entw.)
4. Sachhalterhaftung für sich bewegende Sache (responsabilité du fait des choses, Art. 1243 Abs. 2 C. civ.-Entw.; §§ 7, 18 StVG; Art. 5:101 PETL)
5. Kausalitätsvermutungen bei mehreren an einem schädigenden Ereignis beteiligten Personen (Art. 1240 C. civ.-Entw.; § 830 BGB; Art. 3:102 ff. PETL)
6. Die Voraussetzungen der Haftung auf Schadensersatz aufgrund Körperverletzung
7. Der Umfang des Ersatzanspruchs bei Vermögensschaden aufgrund Körperverletzung (Art. 1268 ff. C. civ.-Entw.; §§ 249 ff., 842 f. BGB)
8. Der Umfang des Ersatzanspruchs bei Vermögensschaden aufgrund Körperverletzung (Art. 1270 f. C. civ.-Entw., § 253 Abs. 2 BGB)
9. Beschränkung und Ausschluss der vertraglichen Haftung (Art. 1281 ff. C. civ.-Entw.)
10. Das Verhältnis von Naturalrestitution und Schadensersatz in Geld (Art. 1261 C. civ.-Entw.; §§ 249 ff. BGB; Art. 10:101, 10:104 PETL)
11. Anspruch auf Unterlassung bei (drohender) Beeinträchtigung (Art. 1266 C. civ.-Entw.; § 1004 BGB)
12. Schadensminderungsobliegenheit des Verletzten (Art. 1263 C. civ.-Entw., § 254 Abs. 2 BGB)
13. Exkulpation des Produzenten im Fall von Entwicklungsrisiken (Art. 1245-11 C. civ.-Entw., ProdHaft-RiLi 85/374/EWG)
14. Die Unterscheidung zwischen den erfolgs- und den verhaltensbezogenen Pflichten
15. Haftung gegenüber Dritten wegen Verletzung vertraglicher Leistungs- oder Schutzpflichten (Art. 1234 C. civ.-Entw., C. Cass. Ass. plén., Urteil v. 6.10.2006 – Myr'Ho; Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter)
16. Anspruch auf Schmerzensgeld nahestehender Angehöriger eines Getöteten (§ 844 Abs. 3 BGB-Entw., Gesetzesentwurf der Bundesregierung v. 7.3.2017, BT-Drucks. 18/11397, Art. 6:101 PETL)
17. Haftung von Aufsichtspflichtigen für vom Aufsichtsbedürftigen rechtswidrig verursachte Schäden (§ 832 BGB, OLG Celle, FamRZ 1998, 233; Art. 1242 Code civil n. F. = 1384 Code civil a. F.; Art. 6:101 PETL)
18. Die Auswirkungen von Vergleichen auf den Gesamtschuldnerausgleich (Art. 11, 19 EU-Kartellschadensersatz-RiLi; § 33f GWB; Art. L. 481-13, L. 481-14 Code de commerce)
19. Die Verjährung von Ansprüchen auf Kartellschadensersatz (Art. 10 EU-Kartellschadensersatz-RiLi, § 33h GWB 2017, Art. L. 462-7, L. 482-1 Code de commerce)
20. Die Weiterwälzung von Kartellaufschlägen auf indirekte Abnehmer (Art. 12 – 16 EU-Kartellschadensersatz-RiLi; § 33c GWB 2017; Art. 481- 4 ff. Code de commerce)

Das Seminar findet als Blockveranstaltung an zwei Wochenenden in Würzburg und Paris statt. Die zur Bearbeitung vorgesehenen Themen sollen jeweils sowohl von Würzburger als auch von Pariser Seminarteilnehmerinnen und -teilnehmern bearbeitet werden. Die mündlichen Referate können sowohl auf Englisch als auch in der Sprache des Partnerlandes gehalten werden. Die schriftlichen Seminararbeiten der Würzburger Teilnehmer werden in deutscher Sprache abgefasst. Eine Teilfinanzierung der den Teilnehmern entstehenden Reisekosten ist angestrebt. In den vergangenen Jahren betrug der Eigenanteil der Seminarteilnehmer knapp 55 EUR. Interessenten sind herzlich eingeladen, sich mit Fragen auch schon vor der offiziellen Anmeldung an mich zu wenden.

Eignung: SPB 3 (StPO 2008): alle Themen
SPB 3, 4, 5 (StPO 2016): alle Themen
SPB 8 (StPO): Themen 18 - 20
Begleit- und Aufbaustudium EU-Recht: alle Themen bei
entsprechend rechtsvergleichendem Zuschnitt der Arbeit

Termine:
Vorbesprechung Mittwoch, 26.07.2017, 11.30 hst, Raum 406, Paradeplatz 4
Zwischenbesprechung Mittwoch, 15.11. 2017, 14 hct, Raum 406, Paradeplatz 4
Bearbeitungszeit: Die Bearbeitungszeit beträgt 6 Wochen. Der Zeitpunkt der
Themenausgabe und damit der Fristbeginn werden in
Absprache mit den einzelnen Teilnehmern individuell
festgelegt.
Präsentationen: 15./16.12.2017 in Würzburg und 19./20.01.2018 in Paris

Online-Anmeldung für **Studierende des Schwerpunktbereichs**: Mo., 10.07. – Mi., 13.07.2017

Studierende des Begleit- und Aufbaustudiengang zum europäischen Recht bekunden ihr Interesse an der Teilnahme bitte vorab formlos per Email an l-wirtschaftsrecht@jura.uni-wuerzburg.de oder kommen einfach zur Vorbesprechung.

gez. F. Bien